

**Anlage 1**

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121 hat der Rat der Stadt Melle in der Sitzung am 04.04.2019 folgende

**3. Satzung zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Melle  
vom 12.12.2007**

beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und 9 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 10 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- |   |          |
|---|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c)   | 50,00 €  |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c)   | 0,00 €   |
| c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 814,00 € |
| d) Musikautomaten   | 17,00 €  |

## **Artikel 2**

Art. 1 dieser Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Melle, den \_\_\_\_\_

**S t a d t M e l l e**  
Der Bürgermeister

Reinhard Scholz